

Geschäftsordnung für den Vorstand des SV Oberiflingen e. V.

§ 1 Einberufung

Der erste Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.

§ 2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

1. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich eingegangen sind.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

§ 4 Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
2. Nur Vorstandsmitglieder können Anträge stellen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen oder bestimmte Personen zur Sitzung zulassen.

§ 6 Befangenheit

1. An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

§ 7 Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle gewählten und anwesenden (auch telefonisch teilnehmende) Mitglieder des Vorstandes. Eine Stimmrechtsübergabe ist ausgeschlossen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen bzw. Abfrage telefonisch teilnehmender Mitglieder, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.
5. In Angelegenheiten des Sportvereins Oberiflingen e. V., die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende mit einem weiteren Vertreter des Vorstandes. Soweit Belange der Gemeinde berührt werden, ist diese vorher zu beteiligen. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Niederschrift

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Ressortaufteilung im Vorstand

Um die Aufgaben und Belange des Vereins zielgerichteter bearbeiten und vorantreiben zu können, teilen sich die Vorstandsmitglieder folgende Ressorts untereinander auf.

- a) dem Ressort für Sport und Jugend
(Mitglied des Vorstands. Ressort Sport und Jugend)
- b) dem Ressort für Technik
(Mitglied des Vorstands. Ressort Technik)
- c) dem Ressort für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
(Mitglied des Vorstands. Ressort Organisation und Öffentlichkeitsarbeit)
- d) Das Ressort Finanzen ist gleichzeitig für die Kassenführung des Vereins zuständig. Die Zuordnung dieses Ressorts erfolgt durch die Wahl der Mitgliederversammlung.
(Mitglied des Vorstands. Ressort Finanzen und Kasse)

§ 10 Ausschüsse

1. Neben dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Hauptausschuss, kann der Vorstand zur Arbeitsteilung weitere Ausschüsse bilden.

2. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein.

4. Die Ausschüsse unterstützen und beraten den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.05. 2009 in Kraft.

